

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903
17 (1870)**

32 (9.8.1870)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-542393](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-542393)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Dienstags. Vierteljähr. Pränumer.-Preis: 3³/₄ gr.

1870. Dienstag, 9. August. N^o. 32.

Bekanntmachungen.

1) Ueber weil. Boten Fischbeck hieselbst minderjährige Kinder ist heute der Geschäftsführer der Expresscompagnie W. S. B. Grote-lüschen hieselbst zum Vormunde bestellt.

Oldenburg, 1870 Juli 28. Amtsgericht, Abth. I.

2) Der Feldwebel a. D. Christian Diedrich Auerswald hieselbst ist heute als Rottmeister der Rotte Nr. 34 bestellt und verpflichtet.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1870 Juli 28.

3) Für die am 10. und 11. Juli d. J. in hiesiger Stadt einquartirten Officiere und Mannschaften des Ostfriesischen Infanterie-Regiments Nr. 78 ist die Vergütung für gewährtes Quartier eingegangen. Dieselbe beträgt pro Mann und pro Tag 7 sw, für einen Officier nebst Burtschen 8 gr. 4 sw.

Alle, welche auf diese Vergütung Anspruch haben, können solche am Mittwoch den 10. August d. J., Morgens von 10 bis 1 Uhr, in der Magistrats-Registratur in Empfang nehmen, widrigenfalls angenommen wird, daß sie auf die Auszahlung verzichten bezw. in die Verwendung des nicht Abgeforderten zu einem milden Zweck willigen.

Bemerkt wird hiebei noch, daß die Vergütung für Ver-pflegung bereits gleich nach stattgehabter Einquartirung mit 5 gr. pro Mann und Tag bezahlt ist.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrat, 1870 August 4.

4) Oldenburger Landesverein zur Pflege der verwundeten und erkrankten Krieger.

Nach der Bestimmung der Militärbehörden soll in Oldenburg ein Reservelazareth für 400 Mann unverzüglich hergestellt werden.

Auf an ihn ergangene Aufforderung um Beihülfe dabei hat der Oldenburger Landesverein zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger sich bereit erklärt, vorläufig für 200 Mann

eine Lazareth Einrichtung zu beschaffen und den Militairbehörden als Reservelazareth zu überweisen.

Mit der regen patriotischen Unterstützung, die unser Verein von allen Seiten, namentlich auch von den vielen im Lande gebildeten Zweigvereinen erhält, hoffen wir das zur inneren Einrichtung des Lazareths sonst Erforderliche leicht und bald herbeibringen zu können.

Nur Eins fehlt uns noch, was doch so nothwendig und unentbehrlich ist — Krankenpfleger und Krankenpflegerinnen.

Ueberall in unserm lieben Vaterlande eilen von patriotischem Eifer beseelt und durchdrungen von der Hoheit des Berufes Männer und Frauen herbei, um freiwillig und unentgeltlich als Diaconen, barmherzige Schwestern, Diaconissinnen zc. an dem schönsten Werke der Liebe, der Pflege der bei der Aufopferung für das theure Vaterland verwundeten und erkrankten Krieger mitzuwirken.

Sollten sich nicht auch in unserem Lande solche finden, die inneren Drang und Beruf dazu im Herzen fühlen?

An sie ergeht dieser Ausruf und unsere dringende und herzliche Bitte, sich bei uns zu melden und uns ihre Dienste und Hülfe zu leihen.

Die vorher nothwendige Ausbildung in einer der hier im Lande befindlichen, von barmherzigen Schwestern oder Diaconissinnen geleiteten Krankenanstalten oder auch in einer auswärtigen Anstalt würde der Verein zu vermitteln in der Lage und gern bereit sein.

Oldenburg, 1870 August 3.

Oldenburg, 2. August. Mittelft Schreiben des Herrn Cabinetssecretärs, Regierungsrath Jansen, vom 30. Juli, ist dem Centralcomite zur Unterstützung der hülfsbedürftigen Krieger und ihrer Angehörigen im Namen Sr. K. H. des Großherzogs für die Dauer des Krieges eine monatliche Beihülfe von 500 Thln. in Aussicht gestellt unter Beifügung des Betrages für den Monat August. Dabei ist ausgesprochen, daß für den Fall die Kräfte des Comites so sehr in Anspruch genommen werden sollten, daß eine Erhöhung dieses Betrages wünschenswerth erscheine, Se. K. H. der Großherzog sich vorbehalte, solche eintreten zu lassen, wogegen es andernfalls, wenn das Comite demnächst über überflüssige Mittel zu verfügen haben sollte, dem Ermessen desselben überlassen bleibe, die gewährten Beihülfen ganz oder theilweise dem Comite für die Verpflegung von Verwundeten zu überweisen und zur

Verwendung für die Hinterbliebenen von im Kriege Gefallenen zu bestimmen.

Indem die unterzeichneten Geschäftsführer des Centralcomites diesen Erlaß zur öffentlichen Kenntniß bringen, glauben sie darauf hinweisen zu sollen, daß die bei den hochherzigen Gaben gewährte Freiheit mit unserem weitgesteckten Ziele der Vereinsthätigkeit trefflich harmonirt und den gleichgesinnten Gebern in Stadt und auf dem Lande die Sicherheit erhöhen würde, daß die uns anvertrauten Mittel stets dahin fließen werden, wo das Bedürfniß sich am Dringendsten kund giebt.

Die Geschäftsführer des Centralcomites:

C. Klävermann. G. Propping. Räder.

Die gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich der Leistungen im Kriege betr. (Schluß.)

§ 9.

Für die Naturalverpflegung an Offiziere, Militärbeamte und Soldaten, die auf Märschen und in Kantonnirungen gewährt werden muß, insoweit die Verpflegung nicht aus Magazinen stattfinden kann, wird den Gemeinden resp. Quartierträgern eine Entschädigung gewährt, pro Kopf und Tag,

- a) wenn das Brod aus den Magazinen in natura empfangen werden kann, von 3 Sgr. 9 Pf.;
- b) wenn auch das Brod vom Quartierträger verabreicht werden muß, von 5 Sgr.

Die Hälfte dieser Sätze wird gutgethan, wenn bei eiligen Märschen, bei Benutzung der Eisenbahn und ähnlichen Veranlassungen, nur ein Theil der Verpflegung, z. B. das Mittagessen allein oder eine Abendmahlzeit und das Frühstück allein verabreicht werden kann. Dabei wird für alle vorstehenden Fälle bestimmt, daß der Einquartierte — sowohl der Offizier und Beamte als auch der Soldat — sich in der Regel mit dem Tische seines Wirthes zu begnügen hat. Bei etwa vorkommenden Streitigkeiten muß demselben dasjenige gewährt werden, was er nach dem Verpflegungsregulativ bei einer Verpflegung aus dem Magazine zu fordern berechtigt sein würde.

§ 10.

Für den Vorspann, soweit er nach §. 3. ad 2. nicht unentgeltlich zu leisten ist, finden die für Friedenszeiten gesetzlich bestehenden Vergütungssätze Anwendung.

§ 11.

Für die Gewährung der Arbeitskräfte und Transportmittel, mit Ausnahme des Vorspanns (§. 10.), soweit solche das im

§. 3. sub 2. festgestellte Maß zu unentgeltlichen Leistungen übersteigen, — ferner für die Gewährung des Holzes zur Erbauung von Hütten und Baracken, des Lagerstrohs und des Koch- und Wärmeholzes für die Läger und Bivouaks, sowie der Materialien zum Brückenbau, wird die Vergütung nach den in gewöhnlichen Zeitverhältnissen ortsüblichen Preisen gewährt.

§ 12.

Außer den Gebäuden, Räumlichkeiten und Grundstücken, welche die Gemeinden nach §. 3. Nr. 3. unentgeltlich herzugeben haben, sind dieselben zur Uebersetzung der sonstigen für den Kriegsbedarf erforderlichen Gebäude, Lager-, Bivouaks- und Uebungsplätze, sowie der zur Anlegung von Wegen erforderlichen Grundstücke und Materialien, gegen eine durch Kommissarien festzustellende Vergütung verpflichtet.

§ 17.

Die Gemeinden sind dagegen berechtigt, soweit dies zur Erfüllung dieser Obliegenheiten erforderlich ist, die in ihrem Bezirke belegenen Grundstücke und Gebäude zu benutzen und sich nöthigenfalls zwangsweise in deren Besitz zu setzen.

Eine gleiche Berechtigung steht den Gemeinden gegen ihre Mitglieder zu, in Bezug auf alle Gegenstände der Kriegseleistungen, wenn sie solche auf andere Art nicht beschaffen können.

In allen diesen Fällen sind die Gemeinden den Eigenthümern zur Entschädigung verpflichtet, deren Feststellung nach §. 12. erfolgt.

§ 18.

Sollten in Ausführung vorstehender Bestimmungen einzelne Gemeinden oder Kreise im Verhältniß ihrer Leistungsfähigkeit zu hart betroffen werden, so ist eine Ausglei chung eintreten zu lassen, Sache der Kreis- resp. Provinzial-Vertretungen, gegen deren Entscheidung der Rechtsweg nicht stattfindet.

§ 19.

Die dem Staate gehörigen Gebäude und Anstalten, welche zur Zeit des Friedens zur Kasernirung der Truppen und Unterbringung der Pferde derselben, zu Militairlazarethen, Magazinen, Depots, Wachen, Handwerksstätten und sonstigen Garnisonverwaltungszwecken bestimmt sind, sollen auch zur Zeit des Krieges von den zurückbleibenden nicht mobilen Truppen, desgleichen von den Ersatz- und Besatzungstruppen zu gleichen Zwecken benutzt werden.

Truppentheile, welche vor dem Eintritte der Mobilmachung kasernirt waren, verbleiben auch nach der Mobilmachung bis zum Ausmarsche in ihren Kasernen. Officiere und Mannschaften
(Fortsetzung in der Beilage.)

bereits mobiler Truppen aus anderen Garnisonen können in der Regel nur dann kasernirt werden, wenn sie an dem Orte des Kantonnements länger als drei Tage verweilen, wenn ferner in den Kasernen neben den gehörig ausgestatteten Wohnräumen auch vollständig eingerichtete Koch- und Menage-Anstalten vorhanden sind, und wenn der tägliche Bedarf an Verpflegungsgegenständen aller Art nach den für mobile Truppen bestehenden Vorschriften denselben entweder aus den Magazinen oder durch Vermittelung der betreffenden Ortsbehörden regelmäßig geliefert werden kann.

§. 20.

Wo eine Servisvergütung für das den mobilen und nicht mobilen Truppen und Militärbeamten nach §. 3. 1. verabreichte Naturalquartier von dem Tage der Mobilmachung ab den Gemeinden aus der Staatskasse nicht gewährt wird, können auch die Forderungen der Quartierbedürfnisse nicht in dem Umfange geltend gemacht werden, wie sie das Servisregulativ vom 17. März 1810 gestattet; namentlich muß bei Durchmärschen, in engen Kantonnements und in belagerten Festungen das Militär sich mit demjenigen begnügen, was nach Maßgabe der Orts- und sonstigen Verhältnisse angewiesen werden kann, und was die Quartierwirth zu gewähren vermögen.

Den Beschluß des Landtages hinsichtlich des staatlichen Zuschusses zu den Kosten der hiesigen Realschule betr.

(Schluß; cfr. Nr. 28.)

Der Inhalt dieser Verfügung wurde dem Stadtrathe zur Beschlußfassung mitgetheilt. Der Magistrat sprach dabei seine Ansicht dahin aus, daß in Betreff der Beschlüsse des Landtages nach seiner, des Magistrats, Ansicht zu verfahren sei, da nicht zu bezweifeln sei, daß der Landtag sich demnächst mit derselben einverstanden erklären werde. In der Sitzung vom 15. Juli d. J. gab der Stadtrath im Uebrigen zu der Auffassung des Magistrats seine Zustimmung, ersuchte jedoch den letzteren, bei dem inzwischen einberufenen Landtage noch zu erwirken, daß derselbe sich mit jener Auffassung gleichfalls einverstanden erkläre. Der Magistrat richtete hierauf eine diesem Ersuchen entsprechende Petition an den Landtag und faßte dieser darnach folgenden Beschluß:

„Die in Betreff des bewilligten Zuschusses zu den Kosten der höheren Bürgerschule zu Oldenburg für 1870/72 von jährlich 1500 \mathcal{M} getroffenen näheren Bestimmungen werden dahin abgeändert:

1. Zu Ziffer 2 sind die Worte „und des Stadtgebiets“ zu streichen;

2. zu Ziffer 3a und 3b ist statt der Worte „des Stadtgebiets“ zu setzen „der Stadt“.

Durch Verfügung des Großherzoglichen Oberschulcollegiums vom 3. d. M. wurde endlich dem Magistrate mitgetheilt, daß die Großherzogliche Staatsregierung sich mit dem vorstehenden Beschlusse des Landtages einverstanden erklärt habe.

Da dieser Beschluß im Wesentlichen der Auffassung und den Anträgen des Magistrates entsprechend erfolgt ist, da der Stadtrath sich unter dieser Voraussetzung mit der Annahme der im Landtagsbeschlusse enthaltenen Bedingungen einverstanden erklärt und die Staatsregierung demselben zugestimmt hat, so ist diese Angelegenheit nunmehr für die gegenwärtige Finanzperiode als geordnet anzusehen.

Einquartirung betreffend.

Da bei den in letzter Zeit hier stattgehabten Einquartirungen häufigere Fälle vorgekommen sind, wo Einwohner der hiesigen Stadt Soldaten in Quartier genommen haben, welche mit Quartierbilletts nicht versehen waren, so sehen wir uns zu der dringenden Empfehlung veranlaßt, in Zukunft nur solche Militairs aufzunehmen, welche ein derartiges Billet produciren. Andernfalls würde eine, ohnehin schon sehr schwierige, Gleichmäßigkeit der Vertheilung der Quartierlast ganz unmöglich gemacht werden; auch würden derartige Quartiere, welche als von der Behörde nicht angeordnet anzusehen sind, den Quartiergebern nicht anzurechnen sein.

Verantwortlicher Redacteur: A. Ahlhorn.

Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.